



Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Epidemienbekämpfung und Medikamentenabgabe

Am 22. September 2013 werden mehrere gesundheitspolitische Weichen gestellt. Aus Arbeitgebersicht ist vor allem die Referendumsabstimmung über das neue Epidemiengesetz von Bedeutung. Das alte Gesetz stammt aus dem Jahre 1970. Das neue würde es erlauben, die Möglichkeiten, welche die moderne Epidemienbekämpfung bietet, besser auszuschöpfen.

Am 22. September 2013 wird das Aargauer Stimmvolk gleich über drei gesundheitspolitisch brisante Vorlage entscheiden müssen. Zur Diskussion stehen eine eidgenössische und zwei kantonale Geschäfte.

JA zum neuen Epidemiengesetz

Das neue Epidemiengesetz soll das alte, das aus dem Jahr 1970 stammt, ablösen. Das neue Gesetz soll es erlauben, den Krankheiten, die geeignet sind, die Gesundheit eines grossen Teils der Bevölkerung zu gefährden, besser Herr zu werden. Das alte Epidemiengesetz stammt noch aus einer Zeit, in der die öffentliche Gesundheit weniger gefährdet war und die medizinischen Möglichkeiten, Krankheiten zu bekämpfen, vergleichsweise bescheiden waren.

Darum geht es

Gesundheitspolitische Abstimmungsvorlagen:

- **Epidemiengesetz**, das vom eidgenössischen Parlament erlassen worden ist und gegen das von mehreren Komitees das Referendum ergriffen worden ist;
- **Volksinitiative «Ja zur ärztlichen Medikamentenabgabe»** des aargauischen Ärzteverbands;
- **Volksinitiative «Miteinander statt Gegeneinander»**, die der aargauische Apothekerverband eingereicht hat.

Die Bekämpfung von Epidemien ist in den letzten Jahren immer schwieriger geworden. Weil unsere Gesellschaft immer mobiler wird, verbreiten sich Epidemien immer schneller. So hat sich die Schweinegrippe im Jahr 2009 in wenigen Wochen von Mexiko aus auf der ganzen Welt verbreitet.

Bei der Bekämpfung von Epidemien steht heute nicht mehr die Isolierung erkrankter Personen, sondern die Entwicklung eines wirksamen Impfstoffs im Vordergrund. Nach dem Ausbruch der Schweinegrippe gelang es innert kurzer Zeit, einen wirksamen Impfstoff zu entwickeln. Nachdem die Schweinegrippeviren im Frühling 2009 entdeckt worden waren, konnte bereits Ende 2009 mit flächendeckenden Impfaktionen gestartet werden.

Die Defizite des alten Epidemiengesetzes zeigten sich, als es darum ging, den entwickelten Impfstoff innerhalb der Schweiz an die kantonalen Impfstellen zu verteilen. Einzelne Kantone waren auf die Impfaktionen nur schlecht vorbereitet. Die Verteilung der Impfstoffe an die einzelnen Arztpraxen nahm deshalb zu viel Zeit in Anspruch.

Das neue Epidemiengesetz sieht vor, dass der Bund eine zentrale Rolle bei der Koordination der kantonalen Massnahmen zur Epidemienbekämpfung einnimmt. Der Bund soll beispielsweise einen nationalen Impfplan erlassen können. Darüber hinaus soll der Bund neu die Kompetenz erhalten, in besonderen Situationen Impfungen bei gefährdeten Personengruppen, bei besonders exponierten Personen und bei

Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch zu erklären. Davon betroffen wären vor allem Personen, die im Bereich der Gesundheits- oder Altenpflege tätig sind.

Die Wirtschaft hat ein ureigenes Interesse daran, dass Epidemien effektiv bekämpft werden. Nach Ausbruch der Schweinegrippe haben sich die Befürchtungen, dass sämtliche Mitarbeiter ganzer Abteilungen oder sogar Betriebe für längere Zeit ausser Gefecht gesetzt werden, kaum einmal bewahrheitet. Bekannt geworden ist jedoch, dass zur Minimierung der Ansteckungsgefahr manche Kinderkrippe und mancher Kindergarten geschlossen werden musste. Der Ausfall der Eltern, die für die Betreuung ihrer Kinder keinen Ersatz finden konnten, war für viele Arbeitgeberinnen ein spürbarer Einschnitt.

«Schweinegrippe zeigte Defizite im alten Gesetz»

Von den Gegnern, die das Referendum ergriffen haben, wird das neue Epidemiengesetz vor allem deshalb kritisiert, weil ein «Impfzwang» eingeführt werden soll. Jeder Mensch müsse selber darüber entscheiden können, ob er sich impfen lassen wolle. Der Bundesrat verteidigt das neue Epidemiengesetz damit, dass niemand befürchten müsse, notfalls mit Gewalt dazu gezwungen zu werden, sich impfen zu lassen. Wer sich nicht impfen lasse, müsse einfach damit rechnen, vorübergehend nicht mehr im Bereich der Gesundheits- oder Altenpflege arbeiten zu können. Von einem «Impfzwang» könne keine Rede sein.

Jenseits des – unfruchtbaren – Streits darüber, ob es eine Form von Zwang darstellt, wenn Impfunwilligen ein Berufsausübungsverbot in Aussicht gestellt wird, ist Folgendes festzuhalten: Bereits das Interesse an der Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens könnte die Einführung eines Impfblogatoriums rechtfertigen. Vor allem dürfen kranke und schwache Menschen keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden. Diese drohten jedoch, wenn sich im Bereich der Gesundheits- oder Altenpflege tätige Personen nicht

impfen liessen. Aus kantonaler Sicht ist darüber hinaus festzuhalten, dass der Aargau das Impfblogatorium bereits heute kennt. Das derzeit noch geltende kantonale Recht sieht vor, dass der Kantonsarzt zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten obligatorische Impfungen gegenüber der Allgemeinheit anordnen kann. Das neue Epidemiengesetz knüpft die Einführung eines Impfblogatoriums sogar an viel engere Voraussetzungen als das derzeit noch geltende kantonale Recht.

Neben dem Impfwang kritisieren die Gegner des neuen Epidemiengesetzes auch die Kompetenzverlagerung von den Kantonen zum Bund, welche die zentrale Rolle des Bundes bei der Koordination der kantonalen Massnahmen zur Epidemienbekämpfung verlangt. Das neue Epidemiengesetz sei mit dem Gedanken des Föderalismus unvereinbar. Bei der Epidemienbekämpfung dürfte der Föderalismus für einmal aber tatsächlich hinderlich sein. Die zusätzlichen Schaltstellen, die der Föderalismus erfordert, führen jedenfalls zu Zeitverlusten, die gerade bei der Epidemienbekämpfung nicht in Kauf genommen werden sollten, zumal eine Epidemienbekämpfung vor allem dann wirksam ist, wenn der drohende Ausbruch einer Epidemie bereits im Keim erstickt werden kann.

NEIN zu den Volksinitiativen zur Medikamentenabgabe

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind die beiden Abstimmungen über die Medikamentenabgabe weniger relevant als diejenige über das Epidemiengesetz. Es stehen primär Partikularinteressen der betroffenen Ärzte und Apotheker auf dem Spiel, auch wenn bei der Annahme der Volksinitiative «Ja zur ärztlichen Medikamentenabgabe» die Schliessung von immerhin rund vierzig Aargauer Apotheken drohen soll. Konkret geht es darum, ob Medikamente wie bis anhin bloss in der Apotheke oder neu auch in Arztpraxen «abgegeben» werden dürfen. Im Kanton Aargau ist es den Ärzten nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt, Medikamente abzugeben.

Die Ärzte haben ihre Volksinitiative «Ja zur ärztlichen Medikamentenabgabe» gestartet, um ihre Patienten schnell und unkompliziert mit Medikamenten versorgen zu können. Als Reaktion auf die Volksinitiative des Aargauischen Ärzteverbands haben die Apotheker ihre Volksinitiative «Miteinander statt Gegeneinander» eingereicht. Sie möchten, dass in Zukunft in der Kantonsverfassung verankert wird, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten grundsätzlich Sache der Apotheken ist. Die Intensität, mit welcher der Abstimmungskampf geführt wird, lässt erahnen, dass handfeste wirtschaftliche Interessen zur Disposition stehen.

Aus gesundheitspolitischer Sicht drängt sich eine Änderung des «status quo» nicht auf. Es lässt sich nicht sagen, dass die geltende Regelung durch das aargauische Gesundheitsgesetz zu irgendwelchen Missständen geführt hätte. Weil das Gesundheitsgesetz mehrere Ausnahmefälle vorsieht, in denen die Medikamentenabgabe durch Ärzte erlaubt ist, sind derartige Missstände sowieso kaum vorstellbar. Wichtig ist vor allem, dass die Medikamentenabgabe durch Ärzte in Notfällen bereits heute erlaubt ist.

Umgekehrt drängt es sich aber auch nicht auf, das «Apothekenmonopol» in der Kantonsverfassung zu verankern. Das Gesundheitswesen ist ein zu dynamisches Feld; es wäre kaum sinnvoll, das «Apothekenmonopol» in der Kantonsverfassung gleichsam zu verewigen.

FAZIT

Der Vorstand der AIHK hat in seiner Sitzung vom 22. August 2013 beschlossen, für die Abstimmung über das Epidemiengesetz die JA-Parole und sowohl für die Abstimmung über die Volksinitiative «Ja zur ärztlichen Medikamentenabgabe» als auch für die Abstimmung über die Volksinitiative «Miteinander statt Gegeneinander» die NEIN-Parole auszugeben.
